

MARK HÄBERLEIN

# Der Fall d'Angelis

## Handelspraktiken, Kreditbeziehungen und geschäftliches Scheitern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Der Kaufmann Bartolomeo d'Angelis lebte nur wenige Jahre in Bamberg, und seine geschäftliche Laufbahn verlief in dieser Zeit wenig ruhmreich. Im Spätjahr 1764 ließ er sich in der fürstbischöflichen Residenzstadt nieder: Am 29. November dieses Jahres bezahlte *Bartholomaeus d'Angelis, Kauff- und Handelsmann aus dem Bistumb Trient gebürtig*, für sich selbst und seine Ehefrau 50 fränkische Gulden für das kleine und große Bürgerrecht. Nur sechs Jahre später, im Herbst 1770, flüchtete er aufgrund seiner hohen Schulden.<sup>1</sup> Für den Historiker sind d'Angelis' finanzielle Schwierigkeiten, die zu gerichtlichen Auseinandersetzungen mit dem Lyoner Handelshaus Anton Faber und dem Augsburger Bankier Johann Obwexer führten und schließlich in seinen Bankrott mündeten, jedoch ein Glücksfall, beleuchten die erhaltenen Akten doch schlaglichtartig die Geschäftspraktiken eines fränkischen Kaufmanns, die Bedeutung des Kredits im Rahmen kommerzieller Aktivitäten und die Mechanismen des Konfliktaustrags im wirtschaftlichen Bereich. Der Fall d'Angelis erscheint somit als geeigneter Ausgangspunkt für eine Erkundung des bislang noch kaum erschlossenen Feldes der Bamberger Handelsgeschichte des 18. Jahrhunderts. Auf der Grundlage der Gerichtsakten, insbesondere des im Institut für Stadtgeschichte in Frankfurt am Main aufbewahrten Reichskammergerichtsprozesses, werden zunächst die Handels- und Finanzierungspraxis des Bartolomeo

1 Zu seinem Bürgerrecht vgl. StadtABa B 7, Nr. 9, Bürgeraufnahmebuch 1757–1784, fol. 1v. Zu den Umständen seiner Flucht siehe Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main (im Folgenden abgekürzt IfS Frankfurt), Reichskammergericht, Fasz. 22. Eine Kurzbeschreibung dieser Akte, die im Zentrum der folgenden Fallstudie steht, findet sich in Inge KALTWASSER (Bearb.), Inventar der Akten des Reichskammergerichts 1495–1806. Frankfurter Bestand, Frankfurt am Main 2000, S. 120f.

d'Angelis rekonstruiert und die Konflikte, die sich aus seinen Zahlungsschwierigkeiten ergaben, nachgezeichnet. Die Strategien, die d'Angelis und sein Gläubiger Johann Obwexer vor Gericht verfolgten, sowie die Argumente, derer sie sich bedienten, stehen im Mittelpunkt des zweiten Teils dieses Aufsatzes. Im dritten und letzten Teil sollen aus dem dargestellten Fall einige allgemeine Beobachtungen und Forschungshypothesen zur Bamberger Handelsgeschichte abgeleitet werden.

### 1. Von Seidenwaren und Wechselbriefen: Die Geschäfte des Bartolomeo d'Angelis

Am 16. September 1765 ließ der Augsburger Bankier Johann Obwexer den zu Bamberg wohnhaften *Handelsbürger* Bartolomeo d'Angelis, der zu diesem Zeitpunkt die Frankfurter Herbstmesse besuchte, durch den Notar Daniel Grosser vor dem Frankfurter Stadtgericht auf Zahlung von 3.808 fl 9 kr verklagen. In diese Forderung waren zwei Wechselbriefe über 2.408 fl 57 kr eingeschlossen, die bereits auf der Herbstmesse des Vorjahres fällig gewesen wären. Obwexer habe jedoch *weder in der bestimmten Zahlungs-Zeit, noch biß jetzo seine Befriedigung erhalten können*. Grosser beantragte im Namen seines Mandanten, die Frankfurter Obrigkeit solle *den dermahlen an der Baarfüßer Kirche in des Papier Händler Berger ehemaligen Wohnhauß logirenden Bamberger Kaufmann zur unverzüglichen Bezahlung anhalten bzw. seine derzeit in Frankfurt lagernden Waren sicherstellen*.<sup>2</sup>

Die Dokumente, die der Kläger im Laufe des Prozesses vorlegte, lassen die Grundzüge der Handelspraxis von Bartolomeo d'Angelis erkennen. Er importierte Seidenwaren – Kleidungsstücke und Accessoires – aus Italien und Frankreich und setzte diese auf den Frankfurter, Leipziger und Braunschweiger Messen sowie in Residenzstädten wie Dresden ab. Dabei scheint er sich auf den Großhandel beschränkt zu haben; von einem Detailabsatz der importierten Waren ist in den Quellen nicht die Rede. Der Import der Waren erfolgte offenbar auf Kredit, wobei Johann Obwexer in Augsburg die Rolle einer ‚Hausbank‘ übernahm. So bat d'Angelis Obwexer in einem in italienischer Sprache abgefassten Schreiben vom 14. Juni 1764, einer Reihe von Geschäftsfreunden (*Amici*) insgesamt 6.000 fl für Handelswaren zu bezahlen. Die Nonnen eines Konvents in Vicenza sollten 1.000 fl für Seidenblumen

<sup>2</sup> IfS Frankfurt, Reichskammergericht, Fasz. 22, Quad. 25 (Acta Prioras), Nr. 1, fol. 1r–3v.

(*fiori*) erhalten, der Kaufmann Bartolomeo Milan in Vicenza 3.000 fl für Schnupftücher (*Fazoleti*). Giovanni Battista Molinari in Trient hatte 600 fl für Geldbeutel (*Borse*), der Mailänder Kaufmann Francesco Lanzano 1.000 fl für Schnupftücher und das Handelshaus Chiogetti & Clerici 400 fl für Strümpfe (*Calze*) zu empfangen. Außerdem seien 3.000 Livres Tournois an die Firma Anton Faber in Lyon zu bezahlen. D'Angelis verpflichtete sich, seine Außenstände auf der nächsten Leipziger Neujahrmesse zu begleichen. Falls Obwexer vorher noch andere Rechnungen für ihn bezahle, wolle er diese auf der nächsten Frankfurter oder Leipziger Herbstmesse begleichen. In den folgenden Monaten transferierte Obwexer die angewiesenen Summen an die genannten Lieferanten sowie an weitere Handelshäuser in Mailand, Trient und Venedig. Wie sein Anwalt später vor dem Reichskammergericht ausführte, versorgte [d]er *Banquier Obwexer in Augspurg* [...] *eine zeitlang den Handelsmann Bartholomaei d'Angelis mit Geld und Credit, so, daß Ersterer an Leztern manchesmal wol zwanzig- und mehr tausende zu fordern hatte.*<sup>3</sup> Zum Zeitpunkt der Leipziger Neujahrmesse 1765 bezifferte Obwexer seine Forderungen gegenüber d'Angelis auf 7.220 fl.<sup>4</sup>

Mit dem 1726 aus Klausen in Südtirol nach Augsburg zugewanderten Johann Obwexer (gest. 1766) verfügte Bartolomeo d'Angelis über den finanziellen Rückhalt eines der angesehensten süddeutschen Bankiers seiner Zeit. Neben seiner Betätigung im internationalen Wechselgeschäft finanzierte Obwexer auch den Aufbau der Kattunfabrik Johann Heinrich Schüles – der führenden süddeutschen Kattunmanufaktur ihrer Zeit – und investierte große Summen in den Handel mit Talermünzen der kaiserlichen Münzstätten Hall (Tirol) und Günzburg. Seine Söhne Joseph Anton (1730–1795) und Peter Paul (1739–1817) Obwexer betrieben zwischen 1770 und 1779 eine Kattunmanufaktur im vorarlbergischen Bregenz. Ferner gewährten sie dem bayerischen Kurfürsten und geistlichen Fürsten wie dem Augsburger Fürstbischof größere Darlehen. Seit 1778 beteiligten sich die Obwexer auch am Überseehandel, indem sie Augsburger Kattune und schlesische Leinenstoffe über Amsterdam und die niederländische Insel Curaçao in die französischen und spanischen Kolonien in der Karibik und Südamerika exportierten und amerikanische Kolonialwaren wie Zucker, Kaffee, Kakao und Indigo nach Europa impor-

3 IFS Frankfurt, Reichskammergericht, Fasz. 22, Quad. 25 (Acta Prioras), Nr. 22–23, fol. 56r–61v; Quad. 26, fol. 113v.

4 IFS Frankfurt, Reichskammergericht, Fasz. 22, Quad. 25 (Acta Prioras), Nr. 3, fol. 5v–6r.

tierten. Ihr Reichtum ermöglichte den Brüdern den Erwerb einer ostschwäbischen Adelherrschaft; von Kaiser Joseph II. wurden sie nobilitiert.<sup>5</sup>

Aufgrund der Verbindung von internationalem Wechselverkehr, Fernhandel und Gewerbefinanzierung, die sein Unternehmen charakterisierte, dürfte Obwexer auch gegenüber d'Angelis' Handelsaktivitäten aufgeschlossen gewesen sein und ihm hohe Vorschüsse gewährt haben. Möglicherweise spielte auch die gemeinsame Herkunft des gebürtigen Südtirolers Johann Obwexer und des aus dem Trentino stammenden Bartolomeo d'Angelis aus dem südalpinen Raum eine Rolle. Ihre Korrespondenz führten sie den Akten zufolge zumindest teilweise in italienischer Sprache. Wie viele andere ‚welsche‘, d.h. aus dem romanischen Sprachraum stammende Kaufleute, die sich im 17. und 18. Jahrhundert im Heiligen Römischen Reich niederließen, pflegten Obwexer und d'Angelis sowohl die Verbindung zu ihren Heimatregionen als auch die Kontakte zu ‚Landsleuten‘ im deutschsprachigen Raum.<sup>6</sup>

5 **Wolfgang ZORN**, Joseph Anton und Peter Paul Obwexer, in: *Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben*. Bd. 5, hrsg. v. Götz Freiherr von Pölnitz, München 1953, S. 270–280; Wolfgang ZORN, *Handels- und Industriegeschichte Bayerisch-Schwabens 1648–1870*. Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte des schwäbischen Unternehmertums (Studien zur Geschichte des Bayerischen Schwabens, Bd. 6), Augsburg 1961, passim; Etienne FRANÇOIS, *Die unsichtbare Grenze. Protestanten und Katholiken in Augsburg 1648–1806* (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 33), Sigmaringen 1991, S. 126–129; Mark HÄBERLEIN/Michaela SCHMÖLZ-HÄBERLEIN, *Die Erben der Welsler. Der Karibikhandel der Augsburger Firma Obwexer im Zeitalter der Revolutionen* (Studien zur Geschichte des Bayerischen Schwabens, Bd. 21), Augsburg 1995; Michaela SCHMÖLZ-HÄBERLEIN, „Voll Feuerdrang nach ausgezeichneter Wirksamkeit“ – die Gebrüder von Obwexer, Johann Heinrich von Schüle und die Handelsstadt Augsburg im 18. Jahrhundert, in: *Augsburger Handelshäuser im Wandel des historischen Urteils* (Colloquia Augustana, Bd. 3), hrsg. v. Johannes Burkhardt, Berlin 1996, S. 130–146; Mark HÄBERLEIN, Obwexer, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 19, Berlin 1999, S. 408f; Michaela SCHMÖLZ-HÄBERLEIN, Obwexer, in: *Germany and the Americas. Culture, Politics, and History. A Multidisciplinary Encyclopedia*, Vol. III, hrsg. v. Thomas Adam, Santa Barbara u. a. 2005, S. 843f.

6 Vgl. **Johannes AUGEL**, *Italianische Einwanderung und Wirtschaftstätigkeit in rheinischen Städten des 17. und 18. Jahrhunderts* (Rheinisches Archiv, Bd. 78), Bonn 1971; **Christiane REVES**, *Italian Merchants of the Eighteenth Century in Frankfurt and Mainz: Circumstances contributing to their socio-economic ascent*, in: *Spinning the Commercial Web. International Trade, Merchants, and Commercial Cities, c. 1640–1939*, hrsg. v. Margrit Schulte Beerbühl/Jörg Vögele, Frankfurt am Main u. a. 2004, S. 99–111; **Thea E. STOLTERFOHT**, *Italianische Kaufleute in der Reichsstadt Heilbronn in der Frühen Neuzeit (1670–1773)*, in: *heilbronnica 3. Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte* (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn, Bd. 17/Jahrbuch für schwäbisch-fränkische Geschichte, Bd. 35), hrsg. v. Christhard Schenk/Peter Wanner, Heilbronn 2005, S. 119–204, hier S. 120, 143–151. Das von Stolterfoht untersuchte Heilbronner Handelshaus Bianchi arbeitete um 1760

Neben der Kreditfinanzierung durch eine ‚Hausbank‘ wies d'Angelis' Handelstätigkeit zwei weitere Strukturmerkmale auf: die Spezialisierung auf modische Seidenwaren und eine hohe geographische Mobilität. Der Handel mit Seidenwaren in Mitteleuropa empfing seit der Mitte des 18. Jahrhunderts insbesondere durch die steigende Nachfrage der Landbevölkerung sowie der städtischen Mittel- und Unterschichten nach modischen Accessoires wie Tüchern, Bändern, Strümpfen und Handschuhen starke Impulse.<sup>7</sup> Da französische und oberitalienische Städte wie Lyon, Mailand und Trient wichtige Produktionsorte der gefragten Seidenartikel waren, spielten savoyisch- und italienischstämmige Kaufleute bei deren Einfuhr und Distribution eine wichtige, wenngleich keineswegs dominante Rolle.<sup>8</sup> Auf genau dieses Marktsegment zielte d'Angelis ab: Als es Johann Obwexer im September 1765 schließlich gelang, Handelswaren seines Schuldners im Wert von rund 4.500 fl beschlagnahmen zu lassen, handelte es sich durchweg um Seidenwaren wie Handschuhe, Hosen, Geldbeutel, Tücher, Uhrbänder und *Lioner Beutel*.<sup>9</sup> In einer Eingabe an den Frankfurter Rat vom September 1766 beklagte sich d'Angelis über den Schaden, der ihm durch die Beschlagnahmung von *ohnehin der Verderbnis und*

ebenfalls mit einem in Augsburg ansässigen, von einem italienischen Einwanderer begründeten Bankhaus (Carli & Compagnie) zusammen. Ebd., S. 166.

7 Roman SANDGRUBER, Die Anfänge der Konsumgesellschaft. Konsumgüterverbrauch, Lebensstandard und Alltagskultur in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien, Bd. 15), München 1982, S. 285–290; Bernward DENEKE, Aspekte der Modernisierung städtischer und ländlicher Kleidung zwischen 1700 und 1830, in: Wandel der Alltagskultur seit dem Mittelalter. Phasen – Epochen – Zäsuren (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, Bd. 55), hrsg. v. Günter Wiegmann, Münster 1987, S. 161–177; Anja R. BENSCHIEDT, Kleinbürgerlicher Besitz. Nürtinger Handwerkerinventare von 1660 bis 1840 (Volkskunde, Bd. 1), Münster 1985, S. 224–230; Hans MEDICK, Weben und Überleben in Laichingen 1650–1900. Lokalgeschichte als allgemeine Geschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 126). Göttingen 1994, S. 379–446.

8 Vgl. Mark HÄBERLEIN, Savoyische Kaufleute und die Distribution von Konsumgütern im Oberrheingebiet, ca. 1720–1840, in: Geschichte des Konsums. Erträge der 20. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 23.–26. April 2003 in Greifswald (VSWG, Beih. 175), hrsg. v. Rolf Walter, Stuttgart 2004, S. 81–114.

9 IFS Frankfurt, Reichskammergericht, Fasz. 22, Quad. 25 (Acta Prioras), Nr. 6–7, fol. 11r–12v; Nr. 18, fol. 49r–50r. Im Protokoll über die Versteigerung dieser Waren im April 1772 sind diese Seidenwaren zum Teil spezifiziert: demnach handelte es sich unter anderem um schwarze, rote und karmesinfarbene Beinkleider, *Floret seidene Geld-Beutel*, Tücher aus Seidendamast, *plüschirte* Seidenstrümpfe sowie weiße und schwarze seidene Damenhandschuhe (ebd., Quad. 39, Anlagen, fol. 243r–253v).

dem Wechsel der Mode unterworfenen[n] Waaren entstanden sei.<sup>10</sup> Um im Handel mit derartigen Modewaren erfolgreich zu sein, bedurfte es sowohl guter Lieferantkontakte als auch eines zügigen Absatzes. Dies führt zum zweiten genannten Punkt: der geographischen Mobilität.

Noch auf den im Juni 1764 ausgestellten Wechseln, die er Obwexer auf der kommenden Frankfurter Herbstmesse bezahlen sollte, wird d'Angelis als Kaufmann *von Nürnberg* bezeichnet, doch bereits an Weihnachten 1764 beauftragte Obwexer einen Leipziger Geschäftspartner, gegen Bartolomeo d'Angelis *von Bamberg, ehemaligen von Nürnberg* vorzugehen.<sup>11</sup> Vor dem Reichskammergericht machte Obwexers Anwalt später geltend, die Tatsache, dass d'Angelis *den Ort seines Aufenthalts so oft verwechselt habe und von Nürnberg nach Franckfurt, nach Schweinau, und endlich nach Bamberg gezogen sei*, habe seinen Mandanten misstrauisch gegenüber diesem *herumirrenden Debitoren* gemacht.<sup>12</sup> Ob d'Angelis seinen Wohnort wegen seiner mangelnden Solvenz öfter wechselte oder ob er auf der Suche nach dem richtigen Standort für sein Handelsgeschäft war, lässt sich schwer entscheiden. Auch an seinen jeweiligen Wohnsitzen scheint er sich allerdings nur selten aufgehalten haben, da er regelmäßig die großen Reichsmessen in Frankfurt am Main, Leipzig und Braunschweig besuchte. Für einen Importeur von italienischen und französischen Seidenwaren waren nach dem Siebenjährigen Krieg vor allem die Leipziger Messen von größtem Interesse, da sie sich nun als zentraler Umschlagplatz für westeuropäische Seidenartikel nach Ost- und Südosteuropa etablierten.<sup>13</sup> Aber auch die halbjährlich stattfindenden Braunschweiger Messen, nach den Frankfurter und Leipziger Messen die bedeutendsten des Heiligen Römischen Reiches, zogen zahlreiche Besucher aus dem mittel- und norddeutschen Raum sowie aus weiter entfernten Regionen an. Die Licht-Messe, die am Sonntag nach Maria Lichtmess (2. Februar) begann und zehn Tage dauerte, besuchten im Jahre 1767

<sup>10</sup> IFS Frankfurt, Reichskammergericht, Fasz. 22, Quad. 25 (Acta Prioras), Nr. 12, fol. 23v–30v, bes. fol. 30r.

<sup>11</sup> IFS Frankfurt, Reichskammergericht, Fasz. 22, Quad. 15; Quad. 25 (Acta Prioras), Nr. 4, fol. 6v–7r; Nr. 12, fol. 31v–32r.

<sup>12</sup> IFS Frankfurt, Reichskammergericht, Fasz. 22, Quad. 26, fol. 113v–114r.

<sup>13</sup> Steffen SAMMLER, Die Bedeutung der Leipziger Messen für den Absatz von Lyoner Seidenwaren nach Ost- und Südosteuropa zwischen 1760 und 1830, in: Leipzigs Messen 1497–1997. Gestaltwandel – Umbrüche – Neubeginn. Teilband 1: 1497–1914 (Geschichte und Politik in Sachsen, Bd. 9/1), hrsg. v. Hartmut Zwahr/Thomas Topfstedt/Günter Bentele, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 259–269.

immerhin 17 Kaufleute aus Franken. Zentrale Bedeutung für das Braunschweiger Messegeschäft hatte der Handel mit Textilien – einschließlich Seidenwaren –, Leder und Genussmitteln wie Zucker und Kaffee.<sup>14</sup>

Nachdem Bartolomeo d'Angelis seine Zahlungsverpflichtungen auf der Frankfurter Herbstmesse 1764 nicht erfüllt hatte, versuchte Obwexer auf der Leipziger Neujahrmesse 1765, seine Forderung einzutreiben. Er stellte dazu eine Vollmacht für den Leipziger Kaufmann Daniel Wolf aus, die dieser auf den Advokaten Friedrich Balthasar Hübler übertrug. Als Hübler am 11. Januar 1765 vor dem Leipziger Handelsgericht<sup>15</sup> erschien und die Bezahlung einforderte, begab sich der Richter Johann Friedrich Matthaëi in Begleitung Hüblers und eines Wachmanns in das Gewölbe von d'Angelis im *sonst so genannten Auerbachs Hofe*. Dort trafen sie allerdings nur dessen Handelsdiener Peter Anton Marck<sup>16</sup> an, der ihnen mitteilte, [s]ein Herr D'Angelis sey nach Dresden abgereiset, verhoffe aber wiederum anhero zurück zu kommen. Im Übrigen habe d'Angelis das Gewölbe aufgegeben, und er selbst habe es gemietet. Es sei sogar möglich, dass er und Herr D'Angelis Associates zusammen würden.<sup>17</sup> Hübler gab daraufhin vor Gericht zu bedenken, dass d'Angelis den Ort seines wesentlichen Aufenthalts schon mehr mahls geändert habe, in dem er sein Domicilium einige Zeitlang zu Franckfurth am Mayn, zu einer andern Zeit an einem Orte bey

14 **Markus A. DENZEL**, Die Braunschweiger Messen als regionaler und überregionaler Markt im norddeutschen Raum in der zweiten Hälfte des 18. und im beginnenden 19. Jahrhundert, in: VSWG 85 (1998), S. 40–93 (Zahl der fränkischen Messebesucher: S. 61).

15 Das Handelsgericht war mit der Einführung der Leipziger Wechselordnung im Jahre 1681 eingerichtet worden. Der Autor Paul Jacob Marperger schrieb im frühen 18. Jahrhundert, das Gericht löse kommerzielle Konflikte, *indem es den summarischen Prozess, der in kaufmännischen Streithandeln allezeit vorzunehmen ist, gewaltig treibet, dabei aber auch eine gute Ordnung und Prozessform observiert haben will*. Vgl. Nils BRÜBACH, Die Reichsmessen von Frankfurt am Main, Leipzig und Braunschweig (14.–18. Jahrhundert) (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 55), Stuttgart 1994, S. 483f; Robert BEACHY, Bankruptcy and Social Death. The Influence of Credit-Based Commerce on Cultural and Political Values, in: Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit 4 (2000), S. 329–343, hier S. 335f (Marperger-Zitat S. 335).

16 Dieser aus Bamberg stammende Handelsdiener wird in den Leipziger bzw. Frankfurter Akten Marc, in den Bamberger Quellen hingegen Marck geschrieben.

17 Italienische Kaufleute in Mitteleuropa arbeiteten häufig in Kompanien mit Verwandten und Landsleuten zusammen. Diese Kompanien wurden durch Verträge mit begrenzter Laufzeit begründet und basierten auf den Kapitaleinlagen sowie der geschäftlichen Arbeitsteilung ihrer Mitglieder. Die Bemerkung seines Handelsdieners ist ein Indiz dafür, dass Bartolomeo d'Angelis – der ansonsten in den Quellen nur als Einzelkaufmann fassbar ist – mit dieser Form der geschäftlichen Zusammenarbeit vertraut war. Zu italienischen Handelskompanien vgl. REVES, Italian Merchants, S. 107–109; STOLTERFOHT, Italienische Kaufleute, S. 120, 143–150.

*Nürnberg selbst aufgeschlagen, vor jetzo hingegen in Bamberg sich wohnhaft befindet und ungewiß sei, wie lange er an diesem Orthe verbleiben mögte.* Er forderte daher die gerichtliche Versiegelung des Gewölbes im Auerbachs Hof, was das Leipziger Schöffengericht allerdings ablehnte. Am 16. Januar erschien Marck nochmals vor dem Leipziger Handelsgericht und gab dort zu Protokoll, er könne nicht sagen, ob d'Angelis während der Messe nochmals zurückkomme. Vermutlich werde er aber die kommende Ostermesse besuchen. Marck selbst *solle immittelst mit denen Waaren, die sein Principal zurückgelassen, die Braunschweiger Messe beziehen.*<sup>18</sup>

Johann Obwexer reagierte auf diese Entwicklung, indem er einen Wechsel in Höhe von 2.000 fl an Bartolomeo d'Angelis schickte, der an das Braunschweiger Handelshaus Thomas & Flügel zahlbar war. D'Angelis bezahlte diesen Wechsel am 12. Februar 1765; ebenso bediente er am 20. März einen weiteren Wechsel über 3.000 fl, den Obwexer auf die Leipziger Ostermesse 1765 ausgestellt hatte und der an den dortigen Kaufmann Daniel Wolf zahlbar war. Damit hatte der Augsburger Bankier immerhin 5.000 fl von seiner Forderung hereinbekommen.<sup>19</sup> Vor dem Reichskammergericht explizierte Obwexers Anwalt die Strategie, die sein Mandant anwandte: Nachdem d'Angelis die Wechsel auf der Frankfurter Herbstmesse 1764 nicht bezahlt hatte und auf der Leipziger Neujahrmesse *unsichtbar* geworden sei, *verfolgte ihne Obwexer mit Trassirungen auf allen Orten, und Märckten, wo er zu betreten ware.*<sup>20</sup> Als d'Angelis auf der Frankfurter Herbstmesse 1765 von seinem Gläubiger mit einer Restforderung in Höhe von rund 1.400 Gulden sowie mit den beiden unbezahlten Wechselbriefen der Vorjahresmesse konfrontiert wurde, waren seine Zahlungsmöglichkeiten aber offensichtlich erschöpft. Zwar verkündete er gegenüber dem Frankfurter Gericht recht großspurig, er könne *mit seinem gantzen Gewölb eine grössere Sicherheit als verlangt worden, leisten* und warf Obwexer vor, dieser habe ihn um mehr als 10.000 fl *betrogen*. Nachdem er jedoch keine Beweise für seine Behauptungen vorlegte und der Aufforderung des jüngeren Bürgermeisters, seine Schulden bei Obwexer unverzüglich zu begleichen, nicht nachkam, wurden ihm Warenbestände im Wert von rund 4.500 fl arretiert. Die beschlagnahmten

18 IfS Frankfurt, Reichskammergericht, Fasz. 22, Quad. 17; Quad. 25 (Acta Prioras), Nr. 12, fol. 31v–42r.

19 IfS Frankfurt, Reichskammergericht, Fasz. 22, Quad. 16; Quad. 18; Quad. 25 (Acta Prioras), Nr. 3, fol. 5v–6r; Nr. 9, fol. 16r–19r; Nr. 14, fol. 43v–44r; Nr. 15, fol. 44v–45r.

20 IfS Frankfurt, Reichskammergericht, Fasz. 22, Quad. 26, fol. 122v.

Handelsgüter wurden in einem Koffer in das Haus der Firma Olenschlager am Frankfurter Rossmarkt geschafft und dort verwahrt.<sup>21</sup>

Obwohl Bartolomeo d'Angelis die Rechtmäßigkeit der Forderung Obwexers hartnäckig bestritt, gab das Frankfurter Stadtgericht im September 1769 dem Augsburger Bankier schließlich Recht. Dass die Urteilsfindung vier Jahre dauerte, lag in erster Linie daran, dass Frankfurt im Februar 1767 beschlossen hatte, die Akten zur Stellungnahme an eine auswärtige Juristenfakultät zu senden,<sup>22</sup> und das Gutachten aus Altdorf zweieinhalb Jahre auf sich warten ließ. D'Angelis appellierte daraufhin an das Reichskammergericht, das sich im Herbst 1770 mit dem Fall zu befassen begann. Am 26. Oktober dieses Jahres erschienen die Anwälte beider Seiten, der Lizentiat Johann Paul Besserer als Vertreter von d'Angelis und Dr. Johann Wilhelm Mainone als Anwalt der Söhne des inzwischen verstorbenen Bankiers Obwexer, Joseph Anton und Peter Paul Obwexer, erstmals vor Gericht.<sup>23</sup>

Mittlerweile hatte sich die geschäftliche Lage des Bartolomeo d'Angelis allerdings dramatisch verschlechtert. Nachdem die Bamberger Regierung im November 1765 noch für ihren *Handelsbürger* Partei ergriffen und die Reichsstadt Frankfurt aufgefordert hatte, ihm zu seinem Recht zu verhelfen,<sup>24</sup> musste sie sich im März 1768 selbst mit dessen Schulden befassen. Der Bamberger *Handelsbürger* Mohr trug der Regierung als Bevollmächtigter der Lyoner Firma Anton Faber eine Wechselforderung über 16.207 fl rheinisch und 304 fl verfallene Zinsen vor und legte den Wechsel im französischen Original sowie in deutscher Übersetzung

21 IfS Frankfurt, Reichskammergericht, Fasz. 22, Quad. 25 (Acta Prioras), Nr. 5–7, fol. 7v–12v.

22 Die Versendung erfolgte damit „zu einer Zeit [...], da sich das Ende der Aktenversendung und damit der Spruchfakultäten“ im Alten Reich „bereits angekündigt hatte.“ Anja AMEND, Gerichtslandschaft Altes Reich im Spiegel einer Wechselbürgschaft, in: Gerichtslandschaft Altes Reich. Höchste Gerichtsbarkeit und territoriale Rechtsprechung (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 52), hrsg. v. Anja Amend u. a., Köln/Weimar/Wien 2007, S. 7–15, hier S. 10. Vgl. demnächst auch Anja AMEND, Die Inanspruchnahme von Juristenfakultäten in der Frankfurter Rechtsprechung, in: Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich der Frühen Neuzeit (bibliothek altes Reich baR, Bd. 3), hrsg. v. Anja Amend u. a., München 2008, S. 77–96. – **Zu den normativen Vorgaben für Schulprozesse und Zwangsvollstreckungen vor dem Frankfurter Stadtgericht** vgl. allgemein BRÜBACH, Reichsmessen, S. 162–169.

23 IfS Frankfurt, Reichskammergericht, Fasz. 22, Hauptakte sowie Beilagen Quad. 5 (Urteil 1. Instanz); Quad. 25 (Acta Prioras), Nr. 27, fol. 72v; Nr. 30, fol. 78r–79r; Nr. 31, fol. 79v–81v; Nr. 43, fol. 92r–94v. – Dr. Johann Wilhelm Mainone stammte selbst aus einer italienischen Kaufmannsfamilie; vgl. AUGEL, Italienische Einwanderung, S. 231, 398.

24 IfS Frankfurt, Reichskammergericht, Fasz. 22, Quad. 25 (Acta Prioras), Nr. 8, fol. 12v–15r.

vor. Wie oben dargestellt, hatte d'Angelis bereits 1764 Waren von Faber bezogen und durch Johann Obwexer bezahlen lassen. Nachdem er den Rückhalt Obwexers verloren hatte, hatte er also offensichtlich direkte Wechselbeziehungen zu Faber aufgenommen und große Bestellungen bei ihm auf Kredit getätigt. D'Angelis focht Mohrs Vollmacht an und behauptete, dass *die Faberische Compagnie zu Lyon ein Faliment gemacht habe, mithin die Vollmacht von der Concurs massa auszustellen seye*. Der Bamberger Stadtrat hatte im Juli 1767 in erster Instanz jedoch die Vollmacht anerkannt, woraufhin d'Angelis an die fürstbischöfliche Regierung appellierte. Die Stellungnahme des Fürstbischofs Adam Friedrich von Seinsheim macht allerdings unmissverständlich deutlich, wem er in dieser Angelegenheit Glauben schenkte: *Allem Anschein nach suchet der Beklagte Handelsbürger d'Angelis die Sache zu verzögern, welches demselben aber keines weegs nachzusehen, sondern der Bedacht rechtlicher Ordnung nach dahin zu nehmen ist, wie diese Forderungs-Sache nach Recht und Billigkeit verendschafftet werden möge.*<sup>25</sup> Im selben Monat übermittelte der Fürstbischof der Bamberger Regierung ein Schreiben, das ihm die *Kaufleuthe zu Lyon Anton Faber Vatter Sohn und Compagnie* in dieser Angelegenheit zugesandt hatten. Außerdem hatte die Faber-Gesellschaft den französischen Gesandten in München und den Grafen von Görz *wegen der beförderliche[n] Justiz* eingeschaltet. Seinsheim forderte die Regierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass den Lyoner Kaufleuten *die schleunige gerechtigkeit wiederfahren, und denenselben als fremden die gelegenheit nicht gegeben werden möge, sich über die allenfallsige Justiz verzögerung mit grund beschwehren zu können.*<sup>26</sup>

Im September 1768 urteilte der Bamberger Stadtrat, dass d'Angelis *die auf klaren Wechsel, und gerichtlicher Eingeständnis beruhende Schuld* samt Zinsen zu bezahlen hatte. Der Einspruch des Schuldners gegen dieses Urteil wurde als unbegründet zurückgewiesen. Der bedrängte Kaufmann drohte nun, *eines deren höchsten Reichs Gerichten* einzuschalten, was die Bamberger Behörden allerdings nicht beeindruckte. Vielmehr beschäftigte sie das Problem, *dass in Ansehung der nahmhaften Forderung es an einer erklecklichen Sicherheit ermangle*, da d'Angelis *nicht mit ohnbeweglichen Gütteren versehen* sei und selbst der Verkauf des angeblich ihm gehörenden neuen Hauses bei der Hauptwache zur Tilgung einer so erheblichen Schuldforderung nicht ausreiche. Die Bamberger Regierung beschloss daher, beim

25 StABa B 67, Bd. 66 (Hofratsprotokoll 1768), Nr. 22, Conclusum vom 10.3.1768.

26 StABa B 67, Bd. 67 (Regierungsprotokoll 1768–69), Nr. 11.

Stadtrat Erkundigungen über das Vermögen des *Handelsbürgers* einzuholen und festzustellen, ob das besagte Haus tatsächlich ihm oder dessen Ladendiener Peter Anton Marck gehöre. Die Frau von d'Angelis beschwerte sich in Abwesenheit ihres Mannes über diese Vermögensuntersuchung, weil es *allezeit bedenklich seyn wolle, einen Handelsmann durch Verfügung der obsignation, oder Inventur auf einmahl umb Ehr und Credit zubringen*. Sie konnte jedoch keinerlei Sicherheiten für die Lyoner Forderungen beibringen, und nach Ansicht der Bamberger Regierung war *in Erwägung zu ziehen, das denen gesamten Bamberger Handelsbürgern Ehre und Credit bey auswärtigen Kaufmannschafften wo nicht gänzlich zerfallen, wenigstens heruntergesetzt werden dörrfte*, falls eine so hohe Forderung unbezahlt bliebe. Da das Haus bei der Hauptwache nach Auskunft des Steueramts zudem an den Handelsdiener Marck überschrieben worden war, bestehe der begründete Verdacht, dass *diesfals unter ihnen eine heimliche Verabredung in fraudem creditorum vorgegangen seyn möge*. Damit stand der Vorwurf unlauterer oder gar krimineller Praktiken im Raum, und der Fürstbischof stimmte dem Vorschlag einer Vermögensfeststellung zu.<sup>27</sup>

Dass sich d'Angelis zu Beginn seines Appellationsprozesses gegen die Obwexer vor dem Reichskammergericht in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befand, wird auch aus dem Umstand ersichtlich, dass er die geforderte Kautionsstellung nur zu stellen vermochte, indem er im Oktober 1770 sein gesamtes Vermögen als Sicherheit einsetzte.<sup>28</sup> Den Prozess selbst hielt er nur wenige Monate durch: Am 20. Februar 1771 trug der Anwalt der Brüder Obwexer, Dr. Mainone, dem Kammergericht vor, dass der Kläger *Schulden halber ausgetreten, und dessen Aufenthalt nicht mehr zu erfahren sei; das neu- und wohl erbaute Haus neben der Hauptwache in Bamberg sei von obrigkeitlicher Seite öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben*. Zum Beweis legte er die gedruckte Bekanntmachung der Bamberger Regierung vom 22. Januar vor, aus der hervorging, dass d'Angelis sich bereits im Oktober des Vorjahres aus Bamberg abgesetzt und seine Ehefrau dort zurückgelassen hatte. Mainone forderte angesichts dieser Situation die unverzügliche Freigabe der in Frankfurt beschlagnahmten Güter zum Verkauf, damit Obwexers *von dem flüchtigen Schuldner verzögertes Recht nicht gänzlich vereitelt, und mit denen modrigen Waaren vernichtet werde*.<sup>29</sup>

27 StABa B 67, Bd. 68 (Hofratsprotokoll 1769), Nr. 64, Promemoria vom 2.10.1769.

28 IfS Frankfurt, Reichskammergericht, Fasz. 22, Quad. 23.

29 IfS Frankfurt, Reichskammergericht, Fasz. 22, Quad. 29. Die *Ediktal-Citation* der Bamberger Regierung (ebd., Quad. 30, 31) hat folgenden Wortlaut: *Demnach der dahiesige Handels Burger Bar-*

Obwohl der Fall damit scheinbar abgeschlossen war, sollte es noch mehr als drei Jahre dauern, ehe Joseph Anton und Peter Paul Obwexer wenigstens einen Teil des Geldes, das ihr Vater Bartolomeo d'Angelis für seine Handelsgeschäfte vorgestreckt hatte, wieder sahen. Der Anwalt des flüchtigen Klägers, Lizentiat Besserer, erwirkte zunächst mehrere Fristverlängerungen. Im Juli 1771 ordnete das Reichskammergericht schließlich die Inventarisierung und öffentliche Versteigerung des Frankfurter Warenlagers an, das sechs Jahre zuvor beschlagnahmt worden war, doch wie ein ausführlicher Kommissionsbericht aus Frankfurt an das Reichskammergericht zeigt, gestaltete sich die Liquidierung der Waren ausgesprochen schwierig. Demnach fand am 19. September 1771, während der zweiten Woche der Frankfurter Herbstmesse, in Anwesenheit des Obwexerschen Handelsdieners Johann Michael Gepp und des kaiserlichen Notars Johann Wilhelm Feyerlein zunächst eine Schätzung der Waren statt. Die Konkursverwalter von Bartolomeo d'Angelis hatten darauf verzichtet, einen Vertreter nach Frankfurt zu schicken, da die Bamberger *Concurs-Massa* dazu *die Kräfte nicht hätte* – ein Hinweis darauf, wie wenig der flüchtige Bankrotteur dort zurückgelassen hatte. Die mit der Schätzung beauftragten Frankfurter Kaufleute Georg Sigismund Stempel und Heinrich Christoph Jochmus taxierten den Wert der Seidenwaren auf insgesamt 2.095 fl 37 kr – weniger als die Hälfte dessen, was die Waren zum Zeitpunkt der Beschlagnah-

*tholomä Angelis zu Ende des Monats Octobris vorigen Jahrs, vermuthlich seines grossen Schulden Lastes halber, von hier ausgetreten ist, und der Ort seines dermaligen Aufenthalts weder von seinem zurückgelassenen Ehe-Weib noch von Jemand anderst verlässlich ausgekundschaftet werden kan, indessen aber die rechtliche Nothdurft erforderet, daß dessen Schulden Stand gründlich untersucht, und mit seinen Gläubigeren Ordnungsmäßig liquidiret werde; Solchemnach wird Eingangs erwehnter Bartholomä Angelis sowohl, als alle und jede, welche an demselben eine Forderung zu machen berechtiget und Willens sind, ad liquidandum binnen 45. Tügen, deren 15. für den ersten, 15. für den zweyten, und 15. für den dritten, letzten, und peremptorischer Termin angesetzt sind, hauptsächlich zu der auf den 5ten künftigen Monats März auf dem allhiesigen Rath Hauß anberaumten Liquidations Tagesfahrt solchergestaltten vorgeladen, daß, ob gleich der Gemein Schuldner erscheine, oder nicht, nichts desto minder gegen ihme in contumaciam fürgeschritten, auch jene Creditores, welche sich in vorgesetzten Termin bey Burgermeistern und Rath dahier zu melden versäumen sollten, von dem Concurs ausgeschlossen, und in Kraft dieses praecludiret werden sollen. Signatum Bamberg den 17ten Januarii, 1771.* In einer weiteren Verlautbarung vom selben Tag heißt es: *Dem Publico dienet zur Nachricht, daß das Markische- nächst der Haupt-Wache gelegene neu und wohl erbaute Hauß an dem Meistbiethenden verkäuflich abgegeben werden solle.* – Ein weiteres Edikt der Bamberger Regierung in dieser Angelegenheit vom 25. Juni 1771 wurde am 16. Juli desselben Jahres in der Frankfurter *Kais. Reichs-Ober-Post-Amts-Zeitung* publiziert (ebd., Quad. 36, 38). Der Text war mit der ersten Verlautbarung vom Januar weitgehend identisch – allerdings mit einer bezeichnenden Ausnahme: Nun war von dem *eine Zeitlang zurückgelassenen, bald hierauf ihme auch nachgefolgten Eheweib* des Bankrotteurs die Rede.

mung im Herbst 1765 gekostet hatten. Doch damit nicht genug: Obwohl der Verkauf dreimal in den Frankfurter Nachrichtenblättern angekündigt worden war und der Magistrat ihn überdies noch *in der Juden-Gaße [...] besonders publiciren lassen*, hätten sich *so wenige Liebhabern und Käuffern eingefunden, dass man billig besorgen müssen, wasmaßen, bey diesen Umständen, die Waaren gar schlecht, oder nicht völlig, würden an Mann zu bringen seyn*. Auf Antrag des Handelsdieners der Obwexer wurde die Versteigerung daher verschoben; die bereits ausgelegten Waren mussten wieder eingepackt werden. Gepp korrespondierte daraufhin mit der Firmenleitung, die sich mit dieser Terminverschiebung einverstanden zeigte, *zumal ohnehin die quaestionirte Waaren gröstentheils Sommer-Waaren wären, welche da es jetzo auf den Winter gienge, dermahlen nicht so gut und vortheilhaft würden an den Mann gebracht werden können, als auf die bevorstehende Oster-Meße*. Als die Versteigerung im April 1772 endlich stattfand, erbrachten die Seidenwaren einschließlich des *Coffre*, in dem sie verstaut waren, lediglich 1.407 fl 31 kr. Nach Abzug der *Ausrufkosten* sowie aller Gerichts-, Kommissions-, Schätzungs- und Kanzleigebühren verblieben 1.248 fl 28 kr, die beim Frankfurter Rechnungsamt hinterlegt wurden. Dies entsprach einem guten Viertel des Warenwertes im Jahre 1765 bzw. einem knappen Drittel der Forderung, die Johann Obwexer damals gegenüber Bartolomeo d'Angelis geltend gemacht hatte. Die lange Lagerung der empfindlichen Seidenwaren sowie der rasche Wandel der Moden hatten also zu einem massiven Wertverlust geführt.<sup>30</sup>

Aber auch jetzt noch zog sich die Angelegenheit weiter hin, obwohl Dr. Mainone mehrfach auf eine Entscheidung drängte. *Bey längerem Verzug der höchstrichterlichen Entscheidung*, trug er Ende August 1773 vor, werde der Schaden für die Obwexer *täglich gröser*. Er bat daher darum, das Endurteil in dieser *von dem Gegenheil durchaus mit Chicanen unterstützt[en], und auch damit um so lange Zeit sträflich herumgetriebenen Sache in contumaciam ohne alle weitere Nachsicht gnädigst gerechtest ergehen zu lassen*. Aber erst am 12. April 1774 sprach das Reichskammergericht tatsächlich das Endurteil. Es bestätigte darin die Entscheidung der ersten Instanz, erlegte dem flüchtigen Kläger die Prozesskosten auf und wies den Magistrat der Stadt Frankfurt an, die aus dem *Angelischen Waaren-Lager* erlöste[n] *Gelder appellatischen Gebrüdern Obwexer gegen Leistung der von selbigen anerbotenen hinlänglichen Caution verabfolgen lassen*.<sup>31</sup>

30 IfS Frankfurt, Reichskammergericht, Fasz. 22, Hauptakte sowie Quad. 37; Quad. 39, fol. 171r–183v; Anlagen: fol. 185r–253v (Zitate: fol. 176r, 178v–179r, 180v–181r).

31 IfS Frankfurt, Reichskammergericht, Fasz. 22, Hauptakte.

## 2. Kaufleute vor Gericht: Strategien und Argumente

Wie die Darstellung des Prozessverlaufs zeigt, vergingen von der Klage Johann Obwexers vor dem Frankfurter Stadtgericht bis zum Endurteil des Reichskammergerichts achteinhalb Jahre. Dieser für die Klärung einer Waren- und Wechselschuld bemerkenswert lange Zeitraum zeigt zum einen, dass Bartolomeo d'Angelis und seine Anwälte es immer wieder verstanden, die Entscheidung zu verzögern. Doch abgesehen von dieser Verschleppungstaktik und der Langsamkeit der Justiz – insbesondere was das Verfahren der Aktenversendung betrifft – war der Fall in mehrfacher Hinsicht auch von einer prinzipielleren, über die konkrete Streitsache hinausweisenden Bedeutung. Diese grundsätzlichen Aspekte verdienen eine eingehendere Würdigung.

D'Angelis und seine Anwälte stützten ihre Verteidigung vor dem Frankfurter Stadtgericht sowie ihre Appellation an das Reichskammergericht vor allem auf drei Argumente. Erstens behaupteten sie, dass Obwexers Wechselforderung auf der Frankfurter Herbstmesse 1764 durch die Bezahlung der Wechsel in Braunschweig und Leipzig im Frühjahr 1765 erledigt sei. Obwexer würde d'Angelis also in willkürlicher Weise zweimal mit derselben Forderung konfrontieren; das von ihm vorgelegte Kontokorrent sei fehlerhaft und nicht nachvollziehbar. Zweitens sei der Augsburger Bankier überhaupt nicht berechtigt gewesen, d'Angelis in Frankfurt zu verklagen, weil er vorher bereits ein Verfahren gegen ihn in Leipzig angestrengt habe und dort abgewiesen worden sei. Er habe den Gerichtsort gewechselt, anstatt das Verfahren dort fortzusetzen, wo er selbst es begonnen habe und wo es rechtmäßig auch hingehöre. Drittens habe Obwexers Vorgehen den guten Namen und damit den Kredit des Bamberger Handelsmanns schwer geschädigt.<sup>32</sup>

Vor allem das letztere Argument – die Zerstörung des kaufmännischen Kredits durch die Minderung der Reputation – nimmt in d'Angelis' Strategie breiten Raum ein. So beschwerte sich die fürstbischöfliche Regierung in ihrem Schreiben an den Frankfurter Rat vom 27. November 1765 heftig über die Umstände der Beschlagnahmung der Waren des Bamberger Kaufmanns und die Folgen für dessen Reputation. Nachdem Bürgermeister von Glauburg ihm auf dem Frankfurter Römer die Arrestierung angedroht habe, seien *4 Soldaten mit dem Oberrichter in sein Gewölb*

<sup>32</sup> IFS Frankfurt, Reichskammergericht, Fasz. 22, Quad. 25, Nr. 12, fol. 24r–30v; Nr. 27, fol. 65r–72r (Zitate fol. 65v, 68r–68v); Quad. 13 (Libellum Gravaminis).

*abgeschicket worden [...], welche unter dem Zulauf einer Menge Volcks mit gröster Ohngestüme für die Forderungen [...] entweder Geld, oder Waare, oder Caution begehret hätten, so dass er endlichen um einer gröserer [sic] Beschimpfung zu entgehen, und in der Eil nicht über den Haufen geworfen zu werden, sich nothgedrungen gesehen habe, durch die Banquiers von Olenschlager hinlängliche Caution zu bestellen.* Die Bamberger Regierung forderte, dass die d'Angelis *abgedrungene Caution* unverzüglich aufgehoben und *wegen der zu offener Messzeit erlittener Prostitution, und daraus erwachsener Schmäherung seines Credits ihm von dem anmaslichen Kläger Oberwechser [sic] hinlängliche Satisfaction verschaffet* werde. In einer Eingabe an den Frankfurter Rat vom September 1766 beklagte d'Angelis, *welch traurige Folgen [...] dergleichen schimpfliche Vorgänge für den guten Namen und den Credit eines Handelsmanns zu haben pflegen*, und behielt sich eine Entschädigungsklage wegen *des meiner Ehre und meinem Credit zugezogenen empfindlichsten Nachtheils* vor. In einer weiteren Eingabe vom Februar 1767 stellte d'Angelis' Anwalt seinen Mandanten als *einen bekannten ehrlichen und an den Orten seiner Wohnung hinreichend angesessenen Mann* dar, der sich gegen den Versuch Obwexers wehre, *seinen guten Namen und Credit zu zernichten*.<sup>33</sup>

Auf das erste Argument, dass die Wechselforderung bereits erledigt und die vorgelegte Abrechnung nicht nachvollziehbar sei, antworteten die Anwälte der Gegenseite mit der Vorlage der Briefe und Quittungen, aus denen oben die Geschäftsbeziehung zwischen d'Angelis und Obwexer rekonstruiert wurde. Es fällt auf, dass d'Angelis zwar Obwexers Rechnung anzweifelte, aber weder im Frankfurter Verfahren noch vor dem Reichskammergericht eine eigene Kalkulation vorlegte. Von daher konnte die Behauptung von Obwexers Anwalt Daniel Grosser vom Oktober 1766, dass man *über voll im Stande* sei, d'Angelis *seine Schulden bis auf einen Heller klahr zu machen*, eine wesentlich höhere Plausibilität beanspruchen als die gänzlich unbewiesene Gegenbehauptung, auch Obwexer sei d'Angelis größere Summen schuldig. Handelsdokumenten wie Wechselbriefen, Geschäftskorrespondenz und Kontoauszügen kam also bereits im 18. Jahrhundert eine erhebliche juristische Beweiskraft zu.<sup>34</sup>

33 IfS Frankfurt, Reichskammergericht, Fasz. 22, Quad. 25 (Acta Prioras), Nr. 8, fol. 12r–15v; Nr. 12 (Zitate fol. 24v, 30v).

34 IfS Frankfurt, Reichskammergericht, Fasz. 22, Quad. 25 (Acta Prioras), Nr. 21, fol. 52r–55v (Zitat fol. 52r–52v).

Der Einwand, Obwexer hätte seine Klage gar nicht in Frankfurt vorbringen dürfen, sondern das Verfahren in Leipzig weiter verfolgen müssen, war insofern brisant, als die Reichsstadt Frankfurt am Main über kaiserliche Privilegien verfügte, denen zufolge sie Gerichtsstand für auswärtige Personen war, zwischen denen es wegen Messegeschäften zu Differenzen gekommen war.<sup>35</sup> Der Frankfurter Magistrat wies daher auch die Aufforderung der Bamberger Regierung, den Arrest auf d'Angelis' Waren unverzüglich aufzuheben, entschieden zurück: Frankfurt sei als Zahlungsort der fraglichen Wechsel unzweifelhaft Gerichtsort in dieser Sache, und Bamberg solle den Gang der Justiz abwarten.<sup>36</sup> Der Anwalt der Obwexer vor dem Reichskammergericht, Dr. Mainone, ging jedoch auf die Frankfurter Gerichtsprivilegien gar nicht ein, sondern behandelte die Problematik unbeglichener Wechselschulden auf einer allgemeineren Ebene. Nachdem die beiden Wechsel auf der Frankfurter Herbstmesse 1764 unbezahlt geblieben waren, sei Obwexer gezwungen gewesen, *wider seinen herumirrenden Debitoren nach aller Strenge des mercantil-Rechts, wo immer er, oder doch Waaren von ihm anzutreffen seyn würden, zu verfahren*. Er sei daher zunächst in Leipzig gegen ihn vorgegangen, wo allerdings die *Abwesenheit des Schuldners, die Unmöglichkeit der Recognition* [der Wechselbriefe], *und die Überlassung des Gewölbs an den Bedienten* den Richter daran gehindert hätten, dem Gesuch auf Arrest der Waren stattzugeben. Nachdem er einen Teil seiner Forderungen durch die Trassierung zweier Wechsel nach Braunschweig und Leipzig eingetrieben hatte, habe sich Obwexer wegen seiner restlichen Außenstände *in Güte nicht zu retten* gewusst und daher in Frankfurt während der Herbstmesse 1765 geklagt, zumal angesichts der häufigen Wohnsitzwechsel des Schuldners *periculum in mora* gewesen sei. Er habe damit lediglich Rechte wahrgenommen, die einem Gläubiger zweifelsfrei zustünden:

*Wan Kaufleute die Wechselzalungen nicht leisten, in loco Solutionis nicht anzutreffen sind, und sich sonst so betragen, daß ein oder mehrere Creditores nicht nur darüber aufmercksam zu werden, sondern wol gar auf ihre Sicherheit den schleunigsten Bedacht zu nehmen, nur zu viele Ursachen finden, so werden solche zalungsflüchtige böse Schuldnern aller Orten verfolgt, wo sie sich immer betreten lassen, oder wo man ihre Waaren und Effekten anzutreffen hoffet.*<sup>37</sup>

35 Vgl. BRÜBACH, Reichsmessen, S. 145–169.

36 IFS Frankfurt, Reichskammergericht, Fasz. 22, Quad. 25 (Acta Prioras), Nr. 11, fol. 22r–23r.

37 IFS Frankfurt, Reichskammergericht, Fasz. 22, Quad. 26, fol. 111r–128v (Zitate fol. 114r–114v, fol. 120v–122r).

Auf das Argument der Schädigung der Reputation des Schuldners gingen die Anwälte Johann Obwexers und seiner Söhne ebenfalls ein. Allerdings argumentierten sie, dass Bartolomeo d'Angelis durch sein Verhalten selbst seinem Ruf und damit seinem Kredit irreparablen Schaden zugefügt habe. So warf der Anwalt Grosser 1766 in Frankfurt d'Angelis *die größte Verwegenheit und schwärzeste Undanckbarkeit* vor. Während Johann Obwexer ihm stets *gutwillig und prompt* [sic] *mit seinem Vorschuß gedienet* habe, *würde er nun versuchen, mit den erbärmlichsten und schlechtesten Ausflüchten zu divexiren, und herumzuziehen*. Der böse Schuldner d'Angelis habe sich von der Leipziger Neujahrmesse 1765 *bey Nacht und Nebel aus dem Staube gemacht, und das dortige Forum durch diese schändliche Demarche eludiert*. Wenn er damit durchkomme, *würde jeder Betrüger gewonnen Spiel haben, und der gutwillige Creditor bald verarmen müssen*. Der Obwexersche Anwalt Mainone führte Anfang 1771 vor dem Reichskammergericht aus, d'Angelis habe durch seine *Conduite* und die häufigen Wohnsitzwechsel selbst das Misstrauen seines Gläubigers erregt. Es sei unbillig, wenn d'Angelis nun über den *Verlust des Handels-Credits, und über besorgliches Verderben des in Beschlag genommenen Waarenlagers seufzet; wer hätte all diesen Nachtheil besser abwenden können und sollen, als eben der zahlungsflüchtige Appellant?* Einzig und allein an ihm wäre es gewesen, *die Pflichten eines ehrliebenden Handelsmanns in Güte zu erfüllen*.<sup>38</sup>

Indem sie nicht nur über die Rechtmäßigkeit der Schuldforderung, sondern auch über Ehre und Reputation verhandelten, machten beide Parteien deutlich, dass die Kreditwürdigkeit eines Kaufmanns ein symbolisches Kapital darstellte, das in hohem Maße von seinem persönlichen Ansehen abhing, und dass das Medium Ehre – einer der zentralen Steuerungsmechanismen der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit<sup>39</sup> – auch ökonomische Beziehungen in starkem Maße regulierte. Wenn ein Kaufmann wie Bartolomeo d'Angelis offenbar nur über eine begrenzte Eigenkapitalbasis verfügte, aber Importgeschäfte tätigte, bei denen zwischen dem Einkauf der Waren und ihrem Absatz Wochen oder Monate lagen, war

38 IFS Frankfurt, Reichskammergericht, Fasz. 22, Quad. 25 (Acta Prioras), Nr. 21, Replik von Obwexers Anwalt Grosser vom 11.10.1766, fol. 52r–55v (Zitate fol. 52r–53r); Quad. 26, fol. 111r–128r (Zitate fol. 113v–114r, 127v).

39 Vgl. Paul MÜNCH, Grundwerte in der ständischen Gesellschaft: Aufriß einer vernachlässigten Thematik, in: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, Bd. 12), hrsg. v. Winfried Schulze, München 1988, S. 53–72; Martin DINGES, Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne, in: ZHF 16 (1989), S. 409–440.

er dringend auf Buch- und Wechselkredite angewiesen, wie sie ihm ein Bankier wie Johann Obwexer zur Verfügung stellen konnte. Da Obwexer und d'Angelis an verschiedenen Orten wohnten und offenbar nicht näher miteinander bekannt waren, entschieden letztlich die Informationen, die Obwexer über das Verhalten von d'Angelis erhielt, über die Kreditwürdigkeit des Letzteren. D'Angelis hätte sich nur durch persönliche Redlichkeit, geschäftlichen Erfolg und pünktliche Bezahlung das Vertrauen seines Bankiers erhalten können.<sup>40</sup> Als er dieses Vertrauen verlor und sein Kredit durch die öffentliche Beschlagnahmung seiner Güter während eines der wichtigsten Messetermine im Reich zusätzlich erschüttert wurde, war sein Bankrott fast unausweichlich geworden. Denn in der Frühen Neuzeit war ein Konkurs mehr als ökonomische Zahlungsunfähigkeit: Er galt auch als Zeichen moralischen Versagens, er konnte – wie die Bamberger Regierung 1769 treffend bemerkte – den *Credit* der Kaufmannschaft einer ganzen Stadt beschädigen, und in vielen Fällen bedeutete er einen dauerhaften Verlust von Reputation und sozialen Beziehungen – den sozialen Tod – des Bankrotteurs.<sup>41</sup>

### 3. Bambergers Handel im 18. Jahrhundert: Beobachtungen und Hypothesen

Die Bamberger Handelsgeschichte der Frühen Neuzeit stellt noch eine weitgehende *terra incognita* dar. Anders als Augsburg, Nürnberg oder Ulm wird die Stadt gemeinhin nicht als relevantes Handelszentrum wahrgenommen. Zumindest für das 18. Jahrhundert gibt es jedoch Anhaltspunkte dafür, dass die kommerzielle Bedeutung der Stadt nicht zu unterschätzen ist. Dies zeigt vor allem Jörg Rodes

<sup>40</sup> Zu den Zusammenhängen zwischen Vertrauen, Kredit und Reputation vgl. Craig MULDER, *The Economy of Obligation: The Culture of Credit and Social Relations in Early Modern England*, Houndmills/Basingstoke 1998; Craig MULDER, *Zur Anthropologie des Kapitalismus. Kredit, Vertrauen, Tausch und die Geschichte des Marktes in England 1500–1750*, in: *Historische Anthropologie* 6 (1998), S. 167–199; Stefan GORISSEN, *Der Preis des Vertrauens. Unsicherheit, Institutionen und Rationalität im vorindustriellen Fernhandel*, in: *Vertrauen. Historische Annäherungen*, hrsg. v. Ute Frevert, Göttingen 2003, S. 90–118; Carola LIPP, *Aspekte der mikrohistorischen und kulturanthropologischen Kreditforschung*, in: *Soziale Praxis des Kredits, 16.–20. Jahrhundert* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 238), hrsg. v. Jürgen Schlumbohm, Hannover 2007, S. 15–36, bes. S. 22, 28f; Mark HÄBERLEIN, *Kreditbeziehungen und Kapitalmärkte vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*, in: ebd., S. 37–51, bes. S. 47f.

<sup>41</sup> Vgl. LIPP, *Aspekte*, S. 20f; BEACHY, *Bankruptcy*, S. 339–342.

Untersuchung des bayerischen Handels während der Montgelas-Zeit. Da die statistischen Angaben, die seiner Studie zugrunde liegen, wenige Jahre nach dem Übergang Bambergers an Bayern erhoben wurden, besitzen sie auch für das späte 18. Jahrhundert einige Aussagekraft. Bamberg war 1811/12 mit rund 17.000 Einwohnern die bevölkerungsreichste Stadt und das wichtigste Handelszentrum des damaligen Mainkreises. Zu dieser Zeit betrieben 17 Kaufleute Speditions- und Kommissionshandel und erzielten dabei einen Umsatz von insgesamt 928.150 fl. Ihre Exportquote lag bei 78,5 %. Diese Spediteure und Kommissionskaufleute handelten mit einem breiten Spektrum an in- und ausländischen Agrarprodukten, Rohstoffen, Textilien, Metallwaren und anderen Gewerbeerzeugnissen. Der Speditionshandel wurde durch die Lage der Stadt an wichtigen überregionalen Verkehrswegen – von Frankfurt nach Böhmen und von Sachsen nach Italien – sowie durch die Nähe zum auch für größere Schiffe befahrbaren Main begünstigt. Neben diesen Spediteuren betrieben 100 Kaufleute – 58 Groß- und Detailhändler und 42 Krämer – Warenhandel und erzielten dabei einen Umsatz von 974.165 fl. Fast drei Fünftel der Waren wurden exportiert. Unter den gehandelten inländischen Gütern dominierten Agrarerzeugnisse und andere Rohstoffe, während das Spektrum an ausländischen Waren, das die Groß- und Detailhändler führten, „Spezerei- und Farbwaren, Tücher, Kaffee, Zitz, Kattun, Molton, Manchester, Goldwaren, Schnupf- und Rauchtabak, Käse, Öl sowie Berliner Blau“ umfasste. Als wichtigste Tätigkeitsfelder Bamberger Kaufleute lassen sich aus diesen Ausführungen die überregionale Vermarktung von Agrarprodukten – Süßholz, Sämereien, Obst und Gemüse – und die Einfuhr ausländischer Konsumgüter und Manufakturwaren zur Versorgung der Bevölkerung der Stadt und ihres Umlandes identifizieren. Dem Jahresbericht des Mainkreises von 1810/11 zufolge hatte Bamberg *in der neuesten Zeit angefangen, sich in die Kategorie der Städte zu reihen, wo mit unter bedeutende Handelsgeschäfte gemacht werden*; die politischen Umwälzungen der jüngsten Zeit wie Napoleons Kontinentalsperre und neue Importzölle auf Kolonialwaren hätten jedoch *sehr nachteilig auf den Handel in Bamberg gewürkt*.<sup>42</sup>

Auswärtige Kaufleute, die im 18. Jahrhundert nach Bamberg zogen, fanden vor allem im Handel mit importierten Konsumgütern wie Textilien, Genussmitteln, Galanterie- und Kolonialwaren, nach denen seitens des fürstbischöflichen Hofes, der

42 Jörg RODE, Der Handel im Königreich Bayern um 1810 (Studien zur Gewerbe- und Handelsgeschichte der vorindustriellen Zeit, Bd. 23), Stuttgart 2001, S. 99–104 (Zitate S. 101f).

Domherrenhöfe sowie der bürgerlichen Ober- und Mittelschichten eine erhebliche Nachfrage bestand, ein Auskommen. Auf diesem Feld boten sich sowohl für eine Elite innerhalb der jüdischen Minderheit, von denen einige zu Hof- und Armeelieferanten des Fürstbischofs aufstiegen,<sup>43</sup> als auch für Zuwanderer aus dem romanischen Sprachraum wirtschaftliche Chancen. Die Bamberger Bürgeraufnahmebücher der Jahre 1704 bis 1784 verzeichnen eine ganze Reihe von ‚welschen‘ Krämern und Kaufleuten, die das zu einer Handelstätigkeit berechtigende große Bürgerrecht der Residenzstadt erwarben. Im Jahre 1706 wurden Carl Thomas Brentano, Handelsmann *von Komersee in Mayländischen*, und seine Ehefrau Maria Elisabeth als Bürger angenommen. 1713 bezahlte Johann Baptista Baptistelli, *Handelsbürger* aus dem Veltlin, 12 fl für das große Bürgerrecht. Der Kaufmann Thomas Zachaeo aus *Canobio* im Mailänder Gebiet<sup>44</sup> sicherte sich 1715 das Bürgerrecht für sich und seine Frau Maria Margaretha, die Tochter des Materialisten und Ratsmitglieds Joseph Urizo. 1727 gelang dem Handelsmann Antonio Cremonino aus *Canobio* im Herzogtum Mailand, der die Witwe Anna Margaretha Molitorin ehelichte, und seinem noch ledigen Berufskollegen Dominicus Musinan *aus Zinodis in Italien* die Aufnahme in das große Bürgerrecht. Musinan heiratete später die Witwe eines ortsansässigen Krämers. Im folgenden Jahr heiratete *Joan Baptista Piron di Finero, unter dem Mayländischen Gebieth* die Hoffaktorenwitwe Maria Eva Rossin und kaufte sich in das Bürgerrecht ein.<sup>45</sup> Wie ein Gesuch an das städtische Bauamt aus dem Jahre 1730 zeigt, errichtete Antonio Cremonino binnen weniger Jahre nach seiner Bürgeraufnahme ein neues Haus.<sup>46</sup>

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts finden sich unter den Bamberger Neubürgern die Kaufleute Antonio Marckuzi aus Venedig (1746), Livinus von Wynendael aus den Spanischen Niederlanden (1753) und Oswald Mohr, *in Italien gebürtig* (1760). Wie nicht wenige andere zuwandernde Kaufleute heiratete Mohr mit Anna Maria Öhningerin die Witwe eines *Handelsbürgers*.<sup>47</sup> Mohr zog ebenso aus

43 Adolf ECKSTEIN, Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstbistum Bamberg. Bamberg 1898 (Nachdruck 1985), bes. S. 262f; vgl. auch den Beitrag von Heinrich LANG in diesem Band.

44 Gemeint ist entweder Cannobio am Lago Maggiore oder Cernobbio am Comer See; vgl. AUGEL, Italienische Einwanderung, S. 45, 87, 96, 112.

45 StadtABa B 7, Nr. 7, Bürgeraufnahmebuch 1705–1736, fol. 9v, 16r, 222r, 234v, 236r, 247v. – Vgl. AUGEL, Italienische Einwanderung, S. 112, 366.

46 StadtABa B 5, Nr. 40, Protokoll 1716–1804, fol. 74v–75r.

47 StadtABa B 7, Nr. 8, Bürgeraufnahmebuch 1736–1757, fol. 186r, 285v; StadtABa B7, Nr. 9, Bürgeraufnahmebuch 1757–1784, fol. 125r.

Würzburg nach Bamberg wie der wahrscheinlich aus dem romanischen Sprachraum stammende Oberratsassessor und *Handelsbürger* Johann Baptist Broilio, der 1764 für sich und seine Frau das große Bürgerrecht kaufte.<sup>48</sup> 1779 folgten mit Jacob Balbiani und Johann Maria Binni (Pini) zwei Kaufleute, die aus Lierna *in dem Mayländischen* – einem Ort am Comer See – stammten. Während Balbiani seine Frau Annunciata, eine geborene Cavalli, aus Varenna im Herzogtum Mailand mitbrachte, ehelichte Binni die Tochter eines Bamberger *Handelsbürgers*, Maria Anna Koppin.<sup>49</sup>

Neben diesen als *Handelsmann* bzw. *Handelsbürger* bezeichneten Neubürgern werden mehrere Zuwanderer aus Südtirol anlässlich ihrer Bürgeraufnahme in Bamberg als *Citronen Crämer*, also als Händler mit Zitrusfrüchten bezeichnet, zu deren Verbreitung im mitteleuropäischen Raum ‚Welsche‘ maßgeblich beitrugen.<sup>50</sup> Es handelte sich um Johannes Fürler aus Sterzing, der mit seiner Frau Anna Martha Rosnerin 1717 nach Bamberg kam, die Stadt aber bereits 1725 wieder verließ; Martin Wierer aus Gossensass, der vier Jahre später mit der aus der Nürnberger Gegend stammenden Anna Margaretha Wimmännin zuzog; den höchstwahrscheinlich mit dem Genannten verwandten Witwer Johannes Wierer aus Sterzing, der Anfang 1733 eingebürgert wurde und Ende des Jahres seine zweite Ehefrau Maria Wägerin aus Gossensass nachholte; und um Christian Gasser, *Welscher Fruchthändler* aus Sterzing, der 1744 das Bürgerrecht erhielt und mit Maria Eva Wiererin die Witwe eines anderen Zitronenkrämers zur Frau nahm. Der 1757 eingebürgerte *Citronen Crähmer* Nicolaus Terra, der aus dem unweit von Bamberg gelegenen

48 StadtABa B7, Nr. 9, Bürgeraufnahmebuch 1757–1784, fol. 20r. – Mohr und Broilio gehörten zwischen 1759 und 1763 mit Umsätzen von 3.583 bzw. 3.788 fl zu den Kunden des Frankfurter Bankhauses Bethmann: vgl. Friedrich ZELFELDER, Das Kundennetz des Bankhauses Gebrüder Bethmann, Frankfurt am Main, im Spiegel der Hauptbücher (1738–1816) (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 56), Stuttgart 1994, Anhang, A 24.

49 StadtABa B7, Nr. 9, Bürgeraufnahmebuch 1757–1784, fol. 27r, 28r. – Dass Zuwanderer aus dem romanischen Sprachraum sowohl in Familien von Landsleuten als auch in Familien alteingesessener Kaufleute, Gewerbetreibender und Beamter einheirateten, von einer landsmannschaftlichen Abschottung mithin keine Rede sein kann, bestätigen auch andere Studien: vgl. AUGEL, Italienische Einwanderung, S. 283–285; Thea E. STOLTERFOHT, *Sind einst Citronen- und Pomeranzengänger gewesen ... Die Einwanderung italienischer Speziale Krämer in Bretten*, in: Brettener Jahrbuch für Kultur und Geschichte N.F. 2 (2001), S. 33–77, hier S. 50–52; Irmgard SCHWANKE, Fremde in Offenburg. Religiöse Minderheiten und Zuwanderer in der Frühen Neuzeit (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 11), Konstanz 2005, S. 198–214.

50 Rainer BECK, Lemonihändler. Welsche Händler und die Ausbreitung der Zitrusfrüchte im frühneuzeitlichen Deutschland, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 2004/2, S. 97–123.

Rattelsdorf zuzog, war mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls ‚welscher‘ Abkunft. Neben seinem Nachnamen spricht dafür seine Heirat mit der Krämerwitwe Anna Maria Wierer in – möglicherweise derselben Frau, die Johannes Wierer 1733 aus Gossensass geholt hatte.<sup>51</sup>

Als *Galantery-Crahmer*, also als Händler mit sog. Galanteriewaren, wurde der aus Savoyen stammende und aus Würzburg nach Bamberg zugezogene Johannes Perte anlässlich seiner Einbürgerung im Jahre 1747 bezeichnet. Bei dem Galanteriewarenhändler Johann Baptista Buzac, der 1741 mit seiner Frau Anna Regina Adelheid Sarlouisin aus Nürnberg zuzog und das große Bürgerrecht erwarb, ist eine ‚welsche‘ Herkunft ebenfalls wahrscheinlich.<sup>52</sup> Der aus Domodossola im Herzogtum Mailand stammende Joseph Anton Grossi und der aus Hassfurt nach Bamberg zugezogene Johannes Baptista Lucano, die 1752 bzw. 1738 eingebürgert wurden, wurden als *Materialisten* bezeichnet.<sup>53</sup> Lucano belieferte in den 1770er Jahren den Amtshof des Klosters St. Michael zu Gremsdorf regelmäßig mit Zitronen, Mandeln, Reis, italienischer Wurst, Parmesan, holländischem Käse, Stockfisch, Kapern, Gewürzen, Zucker und Kaffee und setzte dabei mehrere hundert Gulden um.<sup>54</sup>

Die Aktivitäten zugewanderter Italiener auf dem Bamberger Markt dokumentieren mehrere Einträge in den Protokollen des Stadtbauamtes. Im Sommer 1762 wurde die Bitte des Handelsbürgers Joseph Kopp, ihm statt seines halben Messestandes künftig einen ganzen Stand zuzuteilen, unter anderem mit der Begründung abgeschlagen, dass auf der einen Seite seiner Bude bereits *die Italiener ihre Stände aufgeschlagen* hätten.<sup>55</sup> Jacob Balbiani aus dem Herzogtum Mailand, *welcher mit*

51 StadtABa B 7, Nr. 7, Bürgeraufnahmebuch 1705–1736, fol. 72r, 208r, 216r; StadtABa B 7, Nr. 8, Bürgeraufnahmebuch 1736–1757, fol. 62r, 119v.

52 StadtABa B 7, Nr. 8, Bürgeraufnahmebuch 1736–1757, fol. 16r, 22v. Zur Migration aus Savoyen ins frühneuzeitliche Reich vgl. Franziska RAYNAUD, Savoyische Einwanderungen in Deutschland (15.–19. Jahrhundert), Neustadt an der Aisch 2001; Martin ZÜRN, Savoyarden in Oberdeutschland. Zur Integration einer ethnischen Minderheit in Augsburg, Freiburg und Konstanz, in: Kommunikation und Region (Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen, Bd. 4), hrsg. v. Carl A. Hoffmann/Rolf Kießling, Konstanz 2001, S. 381–419. Zuletzt Martin ZÜRN, Savoyische Wanderhändler und Kaufleute in Mitteleuropa in der Frühen Neuzeit, in: Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, hrsg. v. Klaus J. Bade u. a., Paderborn u. a. 2007, S. 941–945.

53 StadtABa B 7, Nr. 8, Bürgeraufnahmebuch 1736–1757, fol. 123v, 166v.

54 StABa B 110 (Kloster Michelsberg), Nr. 1087, Von Herrn Lucano zum Gremsdorffer Amthoff abgegebene Waaren 1773–1777.

55 StadtABa B 5, Nr. 41 (Protokoll 1729–1774), fol. 274v.

*kurtzen und Gallantereywaren handelt*, bat 1777 darum, ihm die *doppelte Botuque* – also den großen Marktstand – zu überlassen, den Jakob Meyer aus Nürnberg seit zwei Messen nicht mehr bezogen habe. Wie oben bereits erwähnt, wurde Balbiani zwei Jahre später Bürger von Bamberg.<sup>56</sup> Im Oktober 1781 sicherte sich Johann Peter Peretti *aus dem Maylandischen* einen frei gewordenen großen Messestand, im folgenden Jahr erhielt der Italiener Dominikus Pitto einen Stand zugesprochen, und im Mai 1788 wurde die Krambude Peter Müllers an den Italiener Joseph Tonella übertragen.<sup>57</sup>

Ein etwa zeitgleich mit dem Fall d'Angelis durchgeführtes Konkursverfahren schließlich zeigt, dass in Bamberg ansässige Italiener sowohl zu Landsleuten als auch zur eingewanderten Bevölkerung enge Geschäftsbeziehungen unterhielten. Nach dem Tod des Kaufmanns Niclaus Cavallo wurden gegen dessen Hinterlassenschaft erhebliche Forderungen geltend gemacht, und die konkurrierenden Ansprüche der Gläubiger und der Kinder aus Cavallos erster Ehe beschäftigten 1768 den Stadtrat und die fürstbischöfliche Regierung. Aus den Akten geht hervor, dass der verstorbene Kaufmann noch Vermögen in Italien besaß und ein Schreiben *in Ansehung gedachter welschen Cavallischen Vermögensschafft an den König in Sardinien* ergangen war. Zur Sicherstellung des in Italien verbliebenen Vermögens sollte der ältere Sohn Cavallos *wegen seiner in Italien vermuthlich habender Bekandtschaft, Erfahrungheit in der welschen Sprach, und daheriger Tüchtigkeit zu Führung der Correspondenz am füglichsten zu gebrauchen seyn*.<sup>58</sup>

Eine im Mai 1768 von dem Konkursverwalter Herbst erstellte Übersicht über die Aktiva und Passiva ergab, dass noch 2.614 fl in bar, 2.120 fl an ausstehenden Schulden und knapp 1.486 fl an zweifelhaften Schulden übrig waren. 364 fl mussten als uneinbringliche Schulden abgeschrieben werden. Vorhanden waren hingegen noch unverkaufte *Cramer waaren* im Wert von 224 fl, Bilder im Wert von 15 fl und 152 fl 30 kr *an Büchern, so meistens Italienisch*. Bis zum 30. Juni 1768 hatte Herbst auf dem Rathaus rund 5.900 fl aus der Konkursmasse eingehändigt, woraus 3.285 fl 30 kr an mehrere Gläubiger ausbezahlt wurden, die dafür Kautionsleistung erlegt hatten. So erhielten der Direktor Schwarz 1.270 fl, der Jude Lazarus Heßla (Hesslein) 1.050 fl und die Herren Rost und Asper rund 940 fl wegen der mit der Hofkammer abgeschlossenen Schmalzpacht – wohl eines Monopols für den Handel mit Schmalz

56 StadtABa B 5, Nr. 43 (Protokoll 1775–1779), fol. 96r.

57 StadtABa B 5, Nr. 45 (Protokoll 1780–1789), fol. 46v, 58r, 132v.

58 StABa B 67, Bd. 66 (Hofratsprotokoll 1768), Nr. 34, Conclusum vom 20.5.1768.

im Fürstbistum –, an der der verstorbene Cavallo als *Socius* beteiligt gewesen sein soll. Die Aufstellung der Passiva ergab, dass Cavallo bei seinem Tod fast 12.800 fl schuldig geblieben war. Mehrere Gläubiger hatten sicher oder sehr wahrscheinlich italienische Wurzeln: die größte Forderung – 4.000 fl – entfiel auf den Hofmusiker Platti. Die *Frau Assessorin Zacheoin*, die mit 2.500 fl die zweitgrößte Gläubigerin Cavallos war, dürfte eine Verwandte – vielleicht die Schwiegertochter – des 1715 vom Comer See nach Bamberg zugewanderte Thomas Zachaeo gewesen sein. Der in Augsburg ansässige Johann Anton Fontoni hatte eine Forderung an die Konkursmasse in Höhe von 692 fl angemeldet, *Anton Franz Weis von Heilbronn* – der eigentlich Franz Anton Bianchi hieß<sup>59</sup> – war Cavallo rund 250 fl für Tabaklieferungen schuldig geblieben, und die Handelsgesellschaft Carl Toscanos reklamierte einen Außenstand von 52 fl 35 kr. Den Betrag von 111 fl 25 kr *nebst denen annoch vorräthig seyn sollenden biblen* forderte der Ansbacher Buchhändler Jacob Lamberti.<sup>60</sup>

#### 4. Ergebnis und Ausblick

Die obigen Ausführungen über die Präsenz von ‚Welschen‘ in Bamberg zeigen zum einen, dass Bartolomeo d’Angelis’ hohe Mobilität und seine Spezialisierung auf den Handel mit hochwertigen italienischen und französischen Waren nichts Ungewöhnliches waren. Wie in anderen mitteleuropäischen Städten stammten die zugewanderten Kaufleute in Bamberg häufig aus dem Alpenraum – von den Ufern des Comer Sees, aus Savoyen, Südtirol und Venetien – und damit aus Regionen, die durch lange Wanderungstraditionen, kommerzielle Spezialisierung und einen starken landsmannschaftlichen Zusammenhalt gekennzeichnet waren.<sup>61</sup> Wie d’Angelis hatten auch andere Italiener, die im 18. Jahrhundert nach Bamberg zogen, zunächst in anderen süddeutschen Städten gelebt, ehe sie sich für die fürstbischöfliche Residenz als Wohnort entschieden, und neben dem Südfrüchtehandel gehörte der Vertrieb so genannter Galanteriewaren zu ihrem Kerngeschäft. Was d’Angelis von anderen zugewanderten ‚Welschen‘ unterschied, war offenbar die rasche Expansion seines Geschäfts, für die er sich seines Kredits beim Augsburger Bankhaus

59 Vgl. zu ihm STOLTERFOHT, *Italienische Kaufleute*, S. 142f, 157–171.

60 StABa B 67, Bd. 67 (Regierungsprotokoll 1768–69), Nr. 28, Promemoria vom 1.7.1768.

61 Vgl. AUGEL, *Italienische Einwanderung*, S. 187–228; REVES, *Italian Merchants*, S. 101–106; SCHWANKE, *Fremde*, S. 111–123.

Obwexer bediente, sowie die darin zum Ausdruck kommende hohe Risikobereitschaft.

Auf einer allgemeineren Ebene zeigen die Quellen, dass Bamberg unter diejenigen mitteleuropäischen Städte einzureihen ist, in denen im 18. Jahrhundert eine signifikante Präsenz italienischstämmiger Händler feststellbar ist. Dazu gehören auch die geistlichen Residenzstädte Trier, Koblenz, Bonn und Mainz, die weltlichen Residenzstädte München, Heidelberg, Mannheim und Dresden, die Reichsstädte Frankfurt am Main und Offenburg, aber auch kleinere Amtsstädte wie das kurpfälzische Bretten und das zum Gebiet des Deutschen Ordens gehörende Neckarsulm. In all diesen Städten konnten zugewanderte Italiener durch die Spezialisierung auf den Handel mit einem differenzierten, auf den Bedarf ihrer Kunden abgestimmten Angebot an Luxuswaren und Konsumgütern, hohe geographische Mobilität, die Kooperation mit Landsleuten und die Nutzung familiärer und geschäftlicher Beziehungen zu ihren Heimatregionen wirtschaftliche Erfolge erzielen und sich – mitunter gegen den Widerstand der alteingesessenen Krämer und Kaufleute – allmählich in die städtische Gesellschaft integrieren.<sup>62</sup>

Die Befunde zu ‚welschen‘ Händlern verweisen auf die Attraktivität, die die mainfränkische Residenzstadt in der Barockzeit für Zuwanderer hatte. Eine systematische Auswertung der Bürgeraufnahmebücher wäre ein wichtiger Schritt, um diesen Befund weiter zu vertiefen. Darüber hinaus bedürfen die Handelsaktivitäten der zugewanderten Kaufleute, soweit sie über Lieferungen an den fürstbischöf-

62 Allgemein: AUGEL, *Italienische Einwanderung*, S. 116–168; Andrea PÜHRINGER, „L'italiano in Assia“ - Italiener in hessischen Städten der Frühneuzeit. Eine Bestandsaufnahme, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 53 (2003), S. 955–115. Für Mainz vgl. Christiane REVES, *Von Kaufleuten, Stuckateuren und Perückenmachern. Die Präsenz von Italienern in Mainz im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Bausteine zur Mainzer Stadtgeschichte. Mainzer Kolloquium 2000*, hrsg. v. Michael Matheus/Walter G. Rödel, Stuttgart 2002, S. 135–159. München: Margareta EDLIN-THIEME, *Studien zur Geschichte des Münchner Handelsstandes im 18. Jahrhundert (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 11)*, Stuttgart 1969. Heidelberg, Mannheim: STOLTERFOHT, *Einwanderung*, S. 40–44. Dresden: Christian HOCHMUTH, *Distinktionshändler. Die Integration des Kolonialwarenhandels im frühneuzeitlichen Dresden*, in: *Stadtgemeinde und Ständegesellschaft. Formen der Integration und Distinktion in der frühneuzeitlichen Stadt (Geschichte: Forschung und Wissenschaft, Bd. 20)*, hrsg. v. Patrick Schmidt/Horst Carl, Berlin 2007, S. 225–251, bes. 241–249. Frankfurt am Main: Christiane REVES, „Ich erzählte ihm von den sämtlichen italienischen Familien ...“ *Die Präsenz von Händlern vom Comer See in Frankfurt im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst* 68 (2002), S. 309–327. Offenburg: SCHWANKE, *Fremde*, S. 123–225. Bretten: STOLTERFOHT, *Einwanderung*, S. 46–60. Neckarsulm: STOLTERFOHT, *Italienische Kaufleute*, S. 125–127 und passim.

lichen Hof und an städtische Institutionen wie die Spitäler sowie über auswärtige Geschäftskontakte fassbar sind, und ihre sozialen Netzwerke (Heiraten, Patenschaften, Bürgschaften, Kredite) noch der breiteren Erfassung und Analyse. Der Vergleich mit dem Handel eingesessener Kaufleute, mit demjenigen der jüdischen Minderheit in der Residenzstadt sowie mit anderen süddeutschen Städten schließlich erscheint unerlässlich, um die Rolle Bambergs als kommerzielles Zentrum im 18. Jahrhundert angemessen beurteilen zu können

*Bibliographische Angaben für diesen Aufsatz:*

Mark HÄBERLEIN, Der Fall d'Angelis. Handelspraktiken, Kreditbeziehungen und geschäftliches Scheitern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Bamberg in der Frühen Neuzeit. Neue Beiträge zur Geschichte von Stadt und Hochstift (Bamberger Historische Studien, Bd. 1), hrsg. von Mark Häberlein, Kerstin Kech und Johannes Staudenmaier, Bamberg 2008, S. 173–198.